

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Finanzordnung (FZO)

Änderungsnachweis:

Beschluss der Finanzordnung	Tübingen	27.10.2007
Änderung (§§ 13, 14.2-14.5)	Schriesheim	30.06.2008
Änderung (§§ 15.2, 16.1.4, 16.3.1)	Tübingen	13.09.2009
Änderung (§ 3.1, 7.3), redaktionelle Anpassung der Bezeichnung für die Sportart („Floorball“ statt „Unihockey“) bzw. für den Verband („Floorball-Verband Baden-Württemberg (FVBW)“ statt „Baden-Württembergischer Unihockey- Verband (BWUV)“) in der gesamten FZO.	Calw	01.05.2010

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzordnung regelt
 - 1.1 die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes,
 - 1.2 die Zahlungspflichten, insb. den Mitgliedsbeitrag, zwischen Mitgliedern und FVBW,
 - 1.3 die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre,
 - 1.4 außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen des Verbandes.
- 1.2 Die Finanzordnung legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der FVBW ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 3.2 Der FVBW verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 3.3 Der FVBW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Die Mittel des FVBW sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Verbandsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.5 Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FVBW oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.7 Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 3.2 gegebenen Rahmens erfolgen.

Der FVBW ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Für jedes Haushaltsjahr sollte vom Vorstand in Absprache mit den Kommissionen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- 3.2 Hierfür sind bis zum 31.12. Haushaltsplanentwürfe für das folgende Haushaltsjahr beim Kassenwart einzureichen.
- 3.3 Das Haushaltsjahr beginnt am 1.5. eines Jahres und endet am 30.4. des folgenden Jahres.
- 3.4 Über im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Einkünfte kann der Vorstand in voller Höhe verfügen.

§ 4 Jahresabschluss

- 4.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und aller Abteilungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 4.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 18 der Satzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 4.3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der Finanzordnung überwachen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- 5.1 Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des FVBW.
- 5.2 Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5.3 Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 6 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

- 6.1 Eine Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.
- 6.2 Ansprüche des FVBW gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.
- 6.3 Wird nach Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Ausscheiden des Mitglieds ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des FVBW gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Mahngebühren und -kosten).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Auszug aus der Satzung:

- 5.2.5 Alle Verbandsmitglieder müssen regelmäßig die Zahl ihrer Mitglieder melden. [...]
- 6.1 Die Mitglieder des FVBW zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 7.1 Für die Mitgliedschaft im FVBW wird von jedem Verbandsmitglied ein Beitrag entsprechend seiner Mitgliederzahl erhoben.
- 7.2 Die Verbandsmitglieder haben bis zum 31.1. eines Kalenderjahrs oder zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Mitgliedermeldung vorzulegen. Diese Meldung umfasst alle Mitglieder (inkl. passiven und Ehrenmitgliedern) und spiegelt den Stand vom 1.1. des entsprechenden Kalenderjahrs bzw. zum Zeitpunkt des Mitgliedsantrags wider.
- 7.3 Die Mitglieder sind jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht zu melden. Der Jahresbeitrag in Euro ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Er enthält den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Deutschen Unihockey Bund e.V.:

Alter	bis 6	7 bis 14	15 bis 18	19 bis 26	27 bis 40	41 bis 60	über 60
	0,- €	2,- €	2,- €	3,- €	5,- €	5,- €	3,- €

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. – Finanzordnung vom 01.05.2010

- 7.4 Der Mindestbeitrag beträgt 30,- Euro. Außerdem muss die Zahl der Mitglieder mindestens der Zahl der gemeldeten Spielerlizenzen der laufenden Saison (Stand: 1.1.) entsprechen.
- 7.5 Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl in Rechnung gestellt und sind innerhalb der in § 12.5 genannten Fristen zu begleichen.
- 7.6 Neue Verbandsmitglieder, die nach dem 1.1. des laufenden Jahres dem FVBW beitreten, sind für dieses erste (Kalender-)Jahr ihrer Mitgliedschaft im FVBW von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 8 Zahlungsverkehr

- 8.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend kostenfrei und bargeldlos abgewickelt.
- 8.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 8.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 8.4 Alle Ausgaben sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 8.5 Vor der Anweisung durch den Kassenwart muss der Kommissionsleiter oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Präsident die sachliche Berechtigung der Ausgabe schriftlich bestätigen.
- 8.6 Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 8.7 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 9.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € und höchstens 25% des Gesamthaushaltes dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € oder über 25% des Gesamthaushaltes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 9.2 Kommissionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Mietverträge) eingehen, deren vertragliche Bindung über das Haushaltsjahr hinausgeht.

§ 10 Entschädigungen

- 10.1 Allen Vorstandsmitgliedern des FVBW sowie allen im Auftrag des FVBW-Vorstands handelnden Personen stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.
- 10.2 Erstattungsfähige Auslagen sind:
- 10.2.1 Portokosten,
 - 10.2.2 Telefonkosten,
 - 10.2.3 Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial,
 - 10.2.4 Kopierkosten,
 - 10.2.5 Fahrtkosten,
 - 10.2.6 Übernachtungskosten.
- 10.3 Dabei ist jeweils ein Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.
- 10.4 Fahrtkosten werden – bei Anreise mit dem Auto – in Höhe von € 0,15 pro Kilometer erstattet plus € 0,02 pro Kilometer für jeden Mitfahrer, der bei der jeweiligen Fahrt eine FVBW-Funktion ausübt. Bei Anreise per ÖPNV werden die Kosten für ein Ticket 2. Klasse erstattet. Fahrt- und Übernachtungskosten sind vorweg vom Vorstand zu genehmigen.
- 10.5 Alle Auslagen sind vierteljährlich, maximal vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 10.6 Für die Erstattung aller Kosten ist einheitlich immer der „Abrechnungsbogen für getätigte Ausgaben“ zu verwenden, dem alle Original-Belege beizulegen sind.

§ 11 Zuwendungsbestätigungen / Spendenbescheinigungen

- 11.1 Der FVBW ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 11.2 Zeichnungsberechtigt sind alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (vgl. Satzung).

§ 12 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

- 12.1 Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen (vgl. Satzung § 8.3.1.c) oder können sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden.
- 12.2. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahrens trägt das betroffene Mitglied.
- 12.3 Folgende Gebühren (in Euro) können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden:
- 12.3.1 Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen trotz Mahnung 25,-
 - 12.3.2 Mahngebühren pro Mahnung 3,-
- 12.4 Zwischen Rechnung und Mahnung müssen mindestens 21 Tage, zwischen Mahnung und nächster Mahnung mindestens 14 Tage verstrichen sein.
- 12.5 Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nicht anders angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

§ 13 Lizenzgebühren für den Spielbetrieb

- 13.1 Lizenzkosten pro Team (in Euro)
- | | |
|------------------------------------|------|
| 13.1.1 Liga-Teilnahme (Erwachsene) | 80,- |
| 13.1.2 Liga-Teilnahme (Jugend) | 50,- |
| 13.1.3 Playoff-Teilnahme (Jugend) | 25,- |
- 13.2 Schiedsrichterkosten sind nicht in den Lizenzkosten enthalten (vgl. § 14).
- 13.3 Lizenzkosten für DUB-Wettbewerbe (v.a. DM) sind nicht in den Lizenzkosten enthalten.

§ 14 Schiedsrichterentschädigung

- 14.1 Spiele des FVBW werden für alle lizenzierten Schiedsrichter wie folgt vergütet (in Euro):
- | | |
|---|------|
| 14.1.1 Spiele mit 3 x 20 Minuten Spielzeit: pro Spiel und Schiedsrichter | 10,- |
| 14.1.2 Spiele mit mehr als 2 x 15 Minuten Spielzeit: pro Spiel und Schiedsrichter | 7,50 |
| 14.1.3 Spiele mit 2 x 15 Minuten Spielzeit oder weniger: pro Spiel und Schiedsrichter | 5,- |
- 14.2 Schiedsrichterkosten werden vom Veranstalter eines Spieltags bar vor Ort bezahlt.
- 14.3 Es werden bevorzugt interne Schiedsrichter eingesetzt, d.h. Schiedsrichter der an einem Liga-Spieltag ohnehin beteiligten Mannschaften.
- 14.4 In Ausnahmefällen werden externe Schiedsrichter eingesetzt.
- 14.4.1 Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden wie folgt erstattet:
- 20ct/km bei Anreise eines Schiedsrichters mit dem Auto,
 - 22ct/km, falls zwei Schiedsrichter in einem Auto anfahren,
 - oder Bahnticket 2. Klasse.
- 14.4.2 Die Fahrtkosten für externe Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen durch die verursachenden Teams getragen, d.h. diejenigen, deren Schiedsrichter nicht zum Spieltag erschienen sind und für die kein Ersatz gefunden werden konnte.
- 14.5 Nach Saisonende werden die in einer Liga angefallenen Schiedsrichterkosten zu gleichen Teilen durch ein Ausgleichsverfahren auf die Teilnehmer der jeweiligen Liga umgelegt. Die Modalitäten für die Ausgleichszahlungen legt die SBK fest. – Hiervon nicht betroffen sind Fahrtkosten für externe Schiedsrichter (vgl. § 14.4.2)

§ 15 Kursgebühren

- 15.1 Gebühren für die Schiedsrichterausbildung (in Euro)
- 15.1.1 Kursgebühren (Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Jugend-Kurs):
- | | |
|-------------------------------|------|
| a) für FVBW-Mitglieder: | 20,- |
| b) für Nicht-FVBW-Mitglieder: | 30,- |
| c) für Sportlehrer: | 25,- |
- 15.1.2 Nachtest bei Nicht-Bestehen eines Schiedsrichterkurses: 5,-
- 15.2 Gebühren für Trainerkurse (in Euro)
- 15.2.1 Kursgebühren für eintägige Kurse (Mindestsatz):
- | | |
|-------------------------------|------|
| a) für FVBW-Mitglieder: | 20,- |
| b) für Nicht-FVBW-Mitglieder: | 30,- |
- 15.2.2 Abweichende Beträge von den in 15.2.1 genannten Zahlen sind möglich. Es ist immer die Ausschreibung des jeweiligen Kurses zu beachten.

§ 16 Verstöße gegen Spiel- und Schiedsrichterordnung

16.1 Allgemeines

16.1.1 Verstöße gegen die Spiel- und die Schiedsrichterordnung haben im Rahmen folgender Bestimmungen Strafgebühren zur Folge, die von der SBK zu beschließen sind.

16.1.2 Sind Strafgebühren für bestimmte Vergehen nicht festgelegt, so entscheidet die SBK über die Höhe der Strafe bzw. die Art der Sanktion.

16.1.3 Die SBK kann Strafgebühren ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Bewährungsstrafen sollen möglichst nur in Ausnahmesituationen, z.B. bei erstmals am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, vorgenommen werden. Verstößt ein Verein innerhalb einer Saison mehrfach gegen die gleiche Regelung des FVBW, so ist eine Bewährungsstrafe nicht möglich.

16.1.4 Soll eine Strafe verhängt werden, müssen folgende Schritte eingehalten werden:

- a) Information des betroffenen Vereins über den vorgeworfenen Sachverhalt durch die zuständige Kommission des FVBW (innerhalb von einem Monat nach Kenntnis) mit der Aufforderung um Stellungnahme innerhalb einer Woche unter Aufzeigen der möglichen Konsequenzen (Strafhöhe),
- b) Verhängung der Strafe, sofern der Sachverhalt nicht fristgerecht widerlegt werden kann,
- c) Information des Vorstands.

16.2 Strafgebühren bei Verstößen gegen die Spielordnung (in Euro):

16.2.1	Verspätete Teamanmeldung:	20,-
16.2.2	Teamrückzug während der Spielperiode:	80,-
16.2.3	Teamrückzug vor der Spielperiode:	50,-
16.2.4	Nichtantritt zum Spieltag pro Spieltag:	50,- bis 150,-
16.2.5	Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (keine Bande, keine Spielberichtsbögen, verspätete Ergebnismeldung, Schiedsrichter nicht ausbezahlt, etc. – vgl. Spielordnung):	15,- bis 100,-
16.2.6	Nicht-Durchführung eines Spieltags:	250,-
16.2.7	Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers:	30,-

16.3 Matchstrafen Erwachsene / Jugend

16.3.1	Matchstrafe I:	Keine weitere Bestrafung (vgl. Regelwerk GF/KF, Regel 6.12)	
16.3.2	Matchstrafe II:	Erwachsene: 25,-	Jugend: 15,-
16.3.3	Matchstrafe III:	Erwachsene: 25,- bis 100,-	Jugend: 15,- bis 50,-

16.4 Einsprüche, Proteste:

Kaution für Protest (wird im Erfolgsfall zurückgezahlt – vgl. Spielordnung): 20,-

16.5 Strafgebühren bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung (in Euro):

16.5.1 Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents wegen:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Nichtteilnahme an Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter | 100,- |
| b) | Nichtbestehens bei Schiedsrichterkursen pro Schiedsrichter | 50,- |
| c) | Nichterscheinen zum Nachtest pro Schiedsrichter | 50,- |
| d) | Nichtbestehens von Kandidaten zum Nachtest pro Schiedsrichter | 10,- |

16.5.2 Verspätete oder unvollständige Meldung zur Schiedsrichterausbildung 10,-

16.5.3 Unbegründetes Fehlen eines Schiedsrichters (pro Spiel) 50,-

16.5.4 Verspätete, begründete Absage eines Schiedsrichters (7 Tage bis 24 Stunden vor dem Spieltag) 20,-

§ 17 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 27.10.2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.